

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Kraft (CDU)**

vom 3. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

zum Thema:

Straßenreinigungsgebühren im Ortsteil Buchholz

und **Antwort** vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21043
vom 03.12.2024
über Straßenreinigungsgebühren im Ortsteil Buchholz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und das Bezirksamt Pankow von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort berücksichtigt bzw. an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

In welchen Straßen in 13127 Berlin wurden in den Jahren 2021-2024 die Straßenreinigungsgebühren angepasst?

Frage 2:

Was sind die konkreten Gründe für die Anpassung der Straßenreinigungsgebühren? (bitte im Detail straßenscharf angeben)

Antwort zu 1 und 2:

Nach § 7 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) sind die Gebühren von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten. Die Heranziehung der Anlieger und Hinterlieger zu

Straßenreinigungsgebühren erfolgt durch die BSR. Änderungen der Straßenreinigungsgebühren durch die BSR können auftreten, wenn eine Straße in ein anderes Reinigungsverzeichnis oder in eine andere Reinigungsklasse innerhalb des Verzeichnisses A umgruppiert wird. Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt dem Senat nicht vor.

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Anpassung der Straßenreinigungsgebühren ergibt sich aus den Straßenreinigungs- und Gebührensatzungen. Die Eingruppierung der Straßen für eventuelle Gebührenanpassungen ergibt sich aus den zweijährlich erscheinenden Verordnungen durch die Senatsverwaltungen. Im angefragten Zeitraum wurden zwei Verordnungen aktiv. Hierbei handelt es sich um die 24. und 25. Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen. Diese Verordnungen bilden die Grundlage für die Veranlagung bzw. Anpassung der Straßenreinigungsgebühren. Eine Übersicht zu einzelnen Postleitzahlbereichen besteht nicht. Konkrete Gründe für die Anpassung der Straßenreinigungsgebühren ergeben sich aus den Änderungen zur Einteilung in Reinigungsklassen. Die Einteilung der Reinigungsklassen wird durch die Straßeneingruppierungskommission (StEK) vorgenommen. Diese setzt sich aus Mitgliedern von SenMVKU, BSR, SGA und RegOrd zusammen“.

Frage 3:

Welche baulichen, verkehrlichen oder sonstigen Änderungen haben sich in der Triftstraße Nr. 4, 13127 Berlin, in den Jahren 2021 bis 2024 ergeben, die eine erneute Hochstufung der Straßenreinigungs-klasse notwendig machen?

Antwort zu 3:

Die Triftstraße zwischen Rosenthaler Weg und Schönerlinder Straße war bis zur Fortführung der Straßenreinigungsverzeichnisse im Jahre 2022 im Reinigungsverzeichnis C als nicht bzw. nicht genügend ausgebaute Straße aufgeführt. Nach § 4 Abs. 1 StrReinG obliegt die Reinigung der im Verzeichnis C aufgeführten Straßen den Anliegern jeweils vom Grundstück bis zur Straßenmitte. Da die Anlieger hier selbst die ordnungsmäßige Straßenreinigung durchführen müssen, werden von den BSR keine Reinigungsgebühren erhoben.

Im Jahre 2021 wurde durch die Straßeneingruppierungskommission (StEK), welche jeweils aus einer Vertretung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, einer Vertretung des Bezirksamtes Lichtenberg – Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben –, der BSR und des jeweiligen Bezirkes besteht, festgestellt, dass im Abschnitt zwischen Rosenthaler Weg und Schützenstraße ein Ausbau stattgefunden hat. Es konnten eine befestigte Fahrbahn und zwei befestigte Gehwege festgestellt werden. Da gem. § 2 Abs. 1 StrReinG die ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage im Reinigungsverzeichnis A aufzuführen sind, war eine Umgruppierung in das Verzeichnis A unumgänglich. Maßgeblich war dafür nicht der tatsächliche Ausbau der Straße, sondern der Zeitpunkt der Besichtigung der Straße durch die StEK.

Nach der Umgruppierung der Straße in das Verzeichnis A musste diese unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in eine

Reinigungsstufe eingeteilt werden, nach welcher sich die durchschnittliche Anzahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt richtet.

Nach der Verordnung über die Reinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsstufen werden Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad in die Reinigungsstufe 4 eingruppiert (Reinigung im Durchschnitt einmal wöchentlich). Hierzu zählen Straßen mit geringem Verkehr und einer Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad werden der Reinigungsstufe 3 zugeordnet. Dies sind Straßen mit mäßigem Verkehr und einer mäßigen Wohndichte. Hier erfolgt eine Reinigung im Durchschnitt dreimal wöchentlich.

Im o. g. Abschnitt herrscht zwar nur eine geringe Wohndichte vor (Ein-/ Zweifamilienhausbebauung), jedoch musste der Verkehr sogar mit durchschnittlich (also mehr als mäßig) bewertet werden. Weiterhin verkehrt eine Buslinie durch die Triftstraße, es ist vereinzelt Gewerbe vorhanden und der Verschmutzungsgrad insgesamt mit mäßig zu beurteilen. Damit sind die Eingruppierungsmerkmale der Reinigungsstufe 3 erfüllt.

Da eine Höhergruppierung um gleich zwei Reinigungsstufen jedoch nur in Ausnahmefällen geschieht, wurde im Sinne der Anlieger zunächst entschieden, mit der 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsstufen, welche zum 01.07.2022 in Kraft trat, diesen Abschnitt in die niedrigste Reinigungsstufe, die Reinigungsstufe 4, einzugruppieren.

Im Jahre 2022 erfolgte in Vorbereitung für die 25. Änderungsverordnung sodann eine erneute Besichtigung dieses Abschnittes der Triftstraße. Hierbei wurde festgestellt, dass sich die bei der vorangegangenen Besichtigung angenommene Eingruppierung in die Reinigungsstufe 3 bestätigt hat. Ein Verbleib in der Reinigungsstufe 4 war auch nach großzügigster Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften sowie aus Gründen der Gleichbehandlung mit Anwohnern ähnlicher Straßen, die der Reinigungsstufe 3 zugeordnet sind, nicht möglich.

Mit Inkrafttreten der 25. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsstufen zum 01.07.2024 wurde daher der Abschnitt der Triftstraße zwischen Rosenthaler Weg und Schützenstraße in die Reinigungsstufe 3 höhergruppiert.

Berlin, den 19.12.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt